

RS OGH 1978/6/7 1Ob625/78, 1Ob31/81, 3Ob660/81, 7Ob725/81, 4Ob18/84 (4Ob19/84), 1Ob8/85, 4Ob109/90 (

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1978

Norm

ABGB §26

ABGB §1313a IIa

ABGB §1315 I

Rechtssatz

Die Auffassung, die juristische Person habe für das Verschulden der Personen zu haften, die in ihrer Organisation eine leitende Stellung innehaben und dabei mit eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind (Ostheim in JBl 1978,63) ist weitgehend überzeugend.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 625/78
Entscheidungstext OGH 07.06.1978 1 Ob 625/78
Veröff: SZ 51/80 = JBl 1980,482 (zustimmend Ostheim)
- 1 Ob 31/81
Entscheidungstext OGH 07.10.1981 1 Ob 31/81
Vgl auch
- 3 Ob 660/81
Entscheidungstext OGH 10.03.1982 3 Ob 660/81
Beisatz: Der Geschäftsführer einer Raiffeisenkasse ist unabhängig von der Größe des Geschäftsbetriebes Repräsentant. (T1)
- 7 Ob 725/81
Entscheidungstext OGH 15.02.1983 7 Ob 725/81
Auch
- 4 Ob 18/84
Entscheidungstext OGH 13.03.1984 4 Ob 18/84
Auch; Veröff: ZAS 1985,24 (P Bydlinski)
- 1 Ob 8/85
Entscheidungstext OGH 27.02.1985 1 Ob 8/85

- 4 Ob 109/90
Entscheidungstext OGH 11.09.1990 4 Ob 109/90
Auch
- 8 Ob 705/89
Entscheidungstext OGH 29.11.1990 8 Ob 705/89
Veröff: SZ 63/217 = ZVR 1991/122 S 308
- 1 Ob 39/90
Entscheidungstext OGH 16.01.1991 1 Ob 39/90
Auch; Veröff: SZ 64/3 = JBI 1991,580 (Kerschner)
- 1 Ob 36/89
Entscheidungstext OGH 10.04.1991 1 Ob 36/89
Veröff: SZ 64/36 = JBI 1991,796 = ÖBl 1991,161
- 6 Ob 542/92
Entscheidungstext OGH 25.11.1992 6 Ob 542/92
- 9 ObA 241/94
Entscheidungstext OGH 25.01.1995 9 ObA 241/94
Auch; Veröff: SZ 68/14
- 1 Ob 24/95
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 24/95
Auch
- 1 Ob 8/95
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 8/95
Auch; Beisatz: Auf die verfassungsmäßige Berufung zur Vertretung kommt es dabei nicht an. (T2)
Veröff: SZ 68/191
- 2 Ob 2416/96z
Entscheidungstext OGH 19.12.1996 2 Ob 2416/96z
- 1 Ob 53/95
Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 53/95
Vgl; Beisatz: Ein Pilot ist kein Repräsentant des Luftfahrzeughalters. (T3)
Veröff: SZ 69/219
- 2 Ob 569/95
Entscheidungstext OGH 10.07.1997 2 Ob 569/95
Auch
- 2 Ob 2398/96b
Entscheidungstext OGH 10.07.1997 2 Ob 2398/96b
Beisatz: Hier: Jagdgesellschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts. (T4)
Veröff: SZ 70/138
- 2 Ob 64/98w
Entscheidungstext OGH 25.06.1998 2 Ob 64/98w
Vgl
- 2 Ob 107/98v
Entscheidungstext OGH 20.05.1998 2 Ob 107/98v
Auch; Beisatz: Auf das Erfordernis eines Wirkungskreises, der jenem eines Organs annähernd entspricht, kommt es hiebei nicht an. Der die Straßenbaustelle betreuende bauleitende Ingenieur eines Subunternehmers ist als deren Repräsentant anzusehen. (T5)
- 4 Ob 179/99y
Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 179/99y
Auch
- 3 Ob 119/99t
Entscheidungstext OGH 28.02.2000 3 Ob 119/99t
Auch; Beisatz: Der Hauptkameramann ist Repräsentant der Fernsehunternehmer. (T6)

- 6 Ob 220/99t
 Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 220/99t
 Auch; Beisatz: Die juristische Person kann sich ihrer Haftung nach § 1319 ABGB nicht dadurch entziehen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben einem in untergeordneter Stellung Tätigen ohne jegliche weitere Kontrolle überträgt. In einem solchen Fall haftet sie für das Versäumnis ihrer Organe (Repräsentanten), für wirksame Kontrollen zu sorgen. (T7)
 Beisatz: Hier: Balustradeneinsturz bei der Universität Wien. (T8)
- 2 Ob 226/99w
 Entscheidungstext OGH 02.08.2000 2 Ob 226/99w
 Vgl auch; Beis wie T7; Beis wie T8
- 6 Ob 249/00m
 Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 249/00m
 Beisatz: Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht des Täters ist dabei nicht entscheidend. (T9)
 Beisatz: Die Repräsentantenhaftung einer juristischen Person besteht auch bei Eingriffen in das absolut geschützte Rechtsgut der Ehre. (T10)
 Beisatz: Hier: Vorsitzender einer Landesexekutive des ÖGB. (T11)
- 7 Ob 271/00d
 Entscheidungstext OGH 20.12.2000 7 Ob 271/00d
 Auch; Beis wie T5 nur: Auf das Erfordernis eines Wirkungskreises, der jenem eines Organs annähernd entspricht, kommt es hiebei nicht an. (T12)
 Beis wie T7; Beisatz: Lediglich Personen, die untergeordnete Tätigkeiten ausüben, kommen nicht in Betracht. (T13)
- 8 Ob 84/02i
 Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 Ob 84/02i
 Auch; Beisatz: Hier: Polier eines Bauunternehmens. (T14)
- 5 Ob 173/02f
 Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 173/02f
 Vgl; Beisatz: Die Repräsentantenhaftung ist unter gleichen Wertungsaspekten wie bei juristischen Personen auch auf natürliche Personen anzuwenden, die in ihrem Unternehmen Leitungsfunktionen von anderen Personen wahrnehmen lassen. (T15)
 Veröff: SZ 2002/116
- 7 Ob 271/02g
 Entscheidungstext OGH 17.12.2003 7 Ob 271/02g
 Auch; Beis wie T7; Beis wie T9; Beis wie T12; Beis wie T13; Beisatz: Repräsentant ist jeder, der eine leitende Stellung mit selbständigem Wirkungsbereich innehat, also in verantwortlicher, leitender oder überwachender Funktion Tätigkeiten für die juristische Person ausübt. (T16)
- 2 Ob 291/03p
 Entscheidungstext OGH 22.12.2003 2 Ob 291/03p
 Auch; Beis wie T15; Beisatz: Auch der Bereichsleiter eines Winterdienstunternehmens, dem von der Unternehmensleitung Organisations- und Überwachungsaufgaben übertragen wurden, kann als dessen Repräsentant angesehen werden, für den ohne die Beschränkung des § 1315 ABGB zu haften ist. Die formale Auslagerung von unternehmerischen Leitungsfunktionen auf einen "selbständigen Subunternehmer" steht dem nicht entgegen. (T17)
- 3 Ob 180/03x
 Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 180/03x
 Auch; Beis wie T12; Beis wie T16; Beis wie T9; Beisatz: Der Grundgedanke, dass jene Vermögensmasse, die den Vorteil des Handelns des "Machthabers" genießt, auch die daraus entstehenden Nachteile zu tragen hat, trägt bei allen diesen Funktionären, weil sie wegen der Selbständigkeit ihrer Tätigkeit eine besondere Gefährdungsmöglichkeit haben. (T18)
- 2 Ob 148/04k
 Entscheidungstext OGH 01.07.2004 2 Ob 148/04k

Beis wie T12; Beis wie T16

- 7 Ob 128/04f

Entscheidungstext OGH 17.11.2004 7 Ob 128/04f

Auch; Beis wie T7; Beis wie T12; Beis wie T13; Beis wie T16; Beisatz: Hier: Sparkassenleiter, der einem Kreditgeber mit einem vorschriftswidrig ausgestellten Duplikatssparbuch eine Sicherheit vortäuschte. (T19)

- 6 Ob 12/05s

Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 12/05s

Auch; Beisatz: Eine GmbH haftet sowohl für das deliktische Verhalten ihres Geschäftsführers als auch für die durch ihn gesetzte Verletzung von Vertragspflichten. (T20)

- 6 Ob 95/05x

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 95/05x

Vgl auch; Beisatz: Daneben auch Durchgriffshaftung auf Organe des Vereins (Vereinsobmann), die ein deliktisches Verhalten setzen (§ 1330 ABGB). (T21)

- 6 Ob 196/05z

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 196/05z

Vgl; Beisatz: Hier: Geklagt ist eine OEG, die zivilrechtlich nach der Repräsentantenhaftung mithaftet. (T22)

- 2 Ob 123/06m

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 123/06m

Auch

- 2 Ob 273/05v

Entscheidungstext OGH 19.04.2007 2 Ob 273/05v

Auch; Beis wie T9; Beis wie T16; vgl Beis wie T5; vgl Beis wie T6; vgl Beis wie T14; vgl Beis wie T17; Beis wie T7; Beis wie T12; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Gewerberechtl. Geschäftsführer eines Abschleppunternehmens, der über eine entsprechende Weisungsbefugnis verfügt und nicht durch entsprechende Weisungen und Kontrollen sicherstellt, dass es im Zuge der Ausführung des Abschleppauftrags nicht zu einem Eingriff in das absolut geschützte Rechtsgut (Eigentum) des Klägers kommt - unterlassener Auftrag an den Abschleppfahrer, eine Identifikation der an Ort und Stelle befindlichen Person vorzunehmen beziehungsweise eine allfällige Nahebeziehung dieser Person zum abzuschleppenden Fahrzeug zu überprüfen. (T23)

- 2 Ob 47/07m

Entscheidungstext OGH 12.07.2007 2 Ob 47/07m

Vgl; Beisatz: Unzureichende Organisation, um einen entsprechenden Schneesäumdienst und Streudienst sicherzustellen (zB Einsatz ungeeigneter Maschinen, mangelhafte Instruktion oder Beaufsichtigung des Besorgungsgehilfen). (T24)

- 6 Ob 108/07m

Entscheidungstext OGH 27.02.2009 6 Ob 108/07m

Vgl; Beisatz: Eine juristische Person haftet im deliktischen Bereich für das schädigende Verhalten ihrer Organe und aller anderen Personen in eigenverantwortlicher, leitender oder überwachender Funktion, für das Fehlverhalten anderer Dienstnehmer aber nur in den engen Grenzen des § 1315 ABGB. (T25)

- 17 Ob 40/08v

Entscheidungstext OGH 24.03.2009 17 Ob 40/08v

Vgl auch; Beisatz: Ob dem Unternehmensinhaber neben der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis ihrer Organe - wie im allgemeinen Zivilrecht - auch der Wissensstand anderer „Repräsentanten“ zugerechnet werden kann, ist hier nicht zu entscheiden; ebensowenig die Frage, ob und gegebenenfalls bei wem die für die Anwendung von § 54 Abs 3 iVm § 53 Abs 3 MSchG erforderliche grobe Fahrlässigkeit vorliegen muss. (T26)

- 4 Ob 75/09x

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 4 Ob 75/09x

Auch; Beisatz: Ob deren Wirkungskreis dem eines Organs entspricht, ist unerheblich. (T27)

- 9 ObA 141/09i

Entscheidungstext OGH 03.09.2010 9 ObA 141/09i

Auch; Beis wie T12; Beis wie T13; Beis wie T16

- 9 Ob 9/11f

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 9 Ob 9/11f

Vgl; Beis wie T15; Beis wie T17; Beis wie T18; Beisatz: Hier: Zurechnung eines „Revierorgans“ an Jagdpächter. (T28)

- 4 Ob 106/12k

Entscheidungstext OGH 18.09.2012 4 Ob 106/12k

Vgl; Beisatz: Hier: Berücksichtigung des Verhaltens eines Organs der dienstbarkeitsberechtigten Gesellschaft bei der Beurteilung, ob ein Auflösungsgrund vorliegt. (T29)

- 5 Ob 76/12f

Entscheidungstext OGH 09.08.2012 5 Ob 76/12f

Vgl; Beis ähnlich wie T25; Auch Beis wie T27; Vgl Beis wie T7; Auch Beis wie T13; Beisatz: Hier: Haftungsfragen zu Eigentümergemeinschaft, Verwalter, Hausbesorger und Mieter. Repräsentantenhaftung der angestellten Hausbesorgerin verneint. (T30)

- 3 Ob 23/13y

Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 23/13y

Vgl

- 2 Ob 115/13w

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 2 Ob 115/13w

Auch; Beis wie T5; Beis wie T14; Beis wie T16; Beisatz: Hier: Direkte Arbeitsaufträge und Arbeitsweisungen an Arbeitnehmer eines Subunternehmens ohne dessen Einbeziehung als Arbeitgeber erteilender, regelmäßig tätig werdender Mitarbeiter eines Bauunternehmens ist dessen Repräsentant. (T31)

- 6 Ob 183/13z

Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 183/13z

Vgl auch; Beisatz: Bei Schädigung der Gesellschaft durch ihren eigenen Geschäftsführer muss sich die Gesellschaft das Verschulden des Geschäftsführers gegenüber Dritten nicht zurechnen lassen, wenn diese Dritten gerade ihre Sorgfalts- und Überwachungspflichten hinsichtlich des Geschäftsführers verletzt haben. (T32)

- 9 Ob 74/14v

Entscheidungstext OGH 18.12.2014 9 Ob 74/14v

Beisatz: Juristische Personen haften im deliktischen Bereich für das schädigende Verhalten ihrer verfassungsmäßigen Organe und aller anderen Personen, die in verantwortlicher, leitender oder überwachender Funktion für sie tätig sind. (T33)

Beisatz: Ein einmaliges Auftragsverhältnis mit einer organisationsfremden Person ist nicht geeignet, deren Repräsentantenstellung für die Beklagte zu begründen. (T34)

- 10 Ob 86/14s

Entscheidungstext OGH 22.10.2015 10 Ob 86/14s

- 7 Ob 197/16w

Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 197/16w

Beisatz: Hier: Verpflichtung nach § 103 KFG iVm § 6 KFG. (T35)

- 1 Ob 90/17t

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 90/17t

Beis wie T25; Beis wie T33

- 2 Ob 73/17z

Entscheidungstext OGH 28.11.2017 2 Ob 73/17z

Veröff: SZ 2017/136

- 9 ObA 45/18k

Entscheidungstext OGH 30.08.2018 9 ObA 45/18k

Beis wie T18; Beisatz: Ein gewerberechtl. Geschäftsführer (§ 39 Abs 1 GewO) ist als solcher noch kein Repräsentant für Personalangelegenheiten. (T36)

- 5 Ob 99/19y

Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 99/19y

Auch

- 5 Ob 37/19f

Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 37/19f

Beisatz: Haftung der Eigentümergemeinschaft für Verschulden des Hausbesorgers. (T37)

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at